

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Moonlight GmbH & Co. KG

(Stand SEP 2018)

## §1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der Moonlight GmbH & Co. KG (nachfolgend Moonlight genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt), und finden bei allen geschäftlichen Aktivitäten ihre Wirksamkeit.

## §2 Angebot u. Vertragsschluss

1. Die Angebote von Moonlight sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden sowie die Auftragsbestätigung durch Moonlight und evtl. Abweichungen der AGB bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des wird ausdrücklich widersprochen.

2. Die entsprechende Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Moonlight kann dieses Angebot bis zu 10 Tagen vor dem gewünschten Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.

## §3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten unsere am Liefer- oder Leistungstag gültigen allgemeinen Listenpreise ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung und etwaigen Montagekosten.

2. Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Das entgegennehmen von Schecks erfolgt lediglich Erfüllungshalber.

4. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Moonlight berechtigt, Verzugszinsen mit 4% pa. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus sämtlichen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Ausschließlich Moonlight GmbH & Co. KG legt fest welche Forderungen des Kunden erfüllt sind.

5. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen Vorratszahlungen oder Sicherheiten verlangen; sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

6. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere auch im unbaren Zahlungsverkehr) nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

#### **§4 Liefer – und Leistungszeit**

1. Wir behalten uns das Recht auf Teillieferung und Teilleistung vor. Derartiger Teillieferungen und Teilleistungen werden gesondert abgewickelt und abgerechnet.
2. Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand – auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäftes auf absehbarer Zeit unwirtschaftlich machen – sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Kunde ein Recht auf Schadenersatz hat.

#### **§5 Versand, Verpackung, Versicherung, Gefahrenübergang**

1. Lieferungen erfolgen nur in Standardverpackung. Die Gefahr geht mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über, dies gilt auch bei Wahl des Transportunternehmens durch uns, sowie auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Transportkosten tragen.
2. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgeschriebenen Fristen geltend zu machen. Transport- und sonstige Versicherungen werden von uns nur auf dessen Konto angeschlossen.

#### **§6 Eigentumsvorbehalt**

1. Jede Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung durch den Käufer Eigentum der Firma Moonlight GmbH & Co. KG.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.
3. Der Kunde ist rechtlich, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, so lange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt.

#### **§7 Gewährleistung**

1. Moonlight GmbH & Co. KG gewährleistet, dass die verkauften Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängel sind. Die Gewährleistungspflicht entspricht der Herstellerangabe, mindestens aber der gesetzlichen Gewährleistungspflicht.
2. Der Kunde hat unsere Lieferungen und Leistungen sofort nach Empfang zu untersuchen und zu überprüfen – insbesondere einem Funktionstest zu unterziehen und dabei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen schriftlich spezifiziert, anzuzeigen. Dabei hat der Kunde den Zeitpunkt des Mangels nachzuweisen.
3. Eine Gewährleistung für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel ist ausgeschlossen. Hat der Kunde an dem Lieferungs- oder Leistungsgegenstand Arbeiten oder Veränderungen vorgenommen oder vornehmen lassen, entfällt insoweit ebenfalls eine Gewährleistung.

4. Eine Gewährleistung für Produkte, welche in gebrauchtem Zustand verkauft werden, wird nur in Ausnahmefällen gewährt und muss im Kaufvertrag/ Auftrag ausdrücklich vereinbart sein. Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Artikel als defekt ohne jegliche Garantie oder Gewährleistung, das Recht zum Umtausch oder Rückgabe wird ausgeschlossen.

## **Allgemeine Vermiet-Geschäftsbedingungen der Moonlight GmbH & Co. KG**

### **§1 Geltungsbereich**

1. Diese allgemeinen Vermiet-Geschäftsbedingungen (nachfolgend AVGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der Moonlight GmbH & Co. KG (nachfolgend Moonlight genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Mieter genannt), welche die Anmietung von Gegenständen und hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von Moonlight zum Gegenstand haben.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit.

### **§2 Angebot u. Vertragsschluss**

1. Die Angebote von Moonlight sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch Moonlight bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Die entsprechende Auftragserteilung des Mieters ist ein bindendes Angebot. Moonlight kann dieses Angebot bis zu 10 Tagen vor dem gewünschten Mietbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.

### **§3 Mietzeit**

Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände aus dem Lager von Moonlight (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von Moonlight (Mietende); auch wenn der Transport durch Moonlight erfolgt, ist der Abgang vom Lager bzw. die Wiederanlieferung am Lager für Mietbeginn und Mietende maßgebend. Zur Mietzeit zählen also auch die Tage, an denen die Mietgegenstände abgeholt/von Moonlight angeliefert und zurückgegeben/von Moonlight abgeholt werden (also auch angebrochene Tage).

### **§4 Mietpreis**

Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Preise in der Form des § 2 Absatz 1 wirksam vereinbart worden sind, gelten für die Überlassung der Mietgegenstände die Preise der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste.

### **§5 Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere Anlieferung, Montage und die Betreuung durch Fachpersonal erfolgt gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung, für deren wirksamen Abschluss und Inhalt § 2 Absatz 1 ebenfalls Anwendung findet. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht

gesondert vereinbart wurde, ist Moonlight berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu verlangen.

## **§6 Stornierung durch den Mieter**

Der Mieter hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt mindestens 20% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 90 Tage vor Mietbeginn storniert wird 50% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 14 Tage vor Mietbeginn storniert wird 80% und 100% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 3 Tage vor Mietbeginn storniert wird. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei Moonlight maßgeblich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch hinsichtlich solcher Vergütung oder Vergütungsanteile, die für zusätzliche Leistungen i. S. v. §5 vereinbart worden sind, sofern der Mieter nicht nachweist, dass Moonlight ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich geringer als der entsprechende auf die Vergütung entfallende Abstandsbeitrag ist.

## **§7 Zahlung**

1. Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Zahlungsmodalitäten in der Form des §2 Absatz 1 wirksam vereinbart worden sind, ist die gesamte Vergütung ohne Abzüge/Skonti (spätestens) zum vereinbarten Mietbeginn fällig (Vorkasse). Moonlight ist zur Gebrauchsüberlassung nur Zug um Zug gegen vollständige Zahlung der Vergütung verpflichtet.
2. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere auch im unbaren Zahlungsverkehr) nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.
3. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Mieters sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Mieters nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

## **§8 Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung**

1. Moonlight verpflichtet sich, die Mietsachen im Lager von Moonlight Bobingen in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu überlassen. Die Abholung kann nur während der Lageröffnungszeiten erfolgen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen Moonlight unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche von Moonlight nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche nach §536 BGB geltend zu machen oder nach §543 BGB zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.

3. Liegt ein nach Absatz 2 angezeigter anfänglicher Mangel der Mietgegenstände vor, so ist Moonlight nach eigener Wahl zum Austausch/zur Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt, ist Moonlight zur Vervollständigung / zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig in der Lage, kann der Mieter in Ansehung der einzelnen mangelhaften/fehlenden Mietgegenstände eine angemessene Minderung des Mietpreises verlangen. Wahlweise kann der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der Voraussetzungen des §543 BGB kündigen.

Sind mehrere Gegenstände vermietet, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur erfolgen, wenn die Mietgegenstände als zusammen- gehörig vermietet worden sind und die Mängel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigen. Jegliches Mitverschulden des Mieters an der Störung schließt das Kündigungsrecht aus.

4. Werden Geräte, hinsichtlich derer Moonlight die zusätzliche Verpflichtung von Fachpersonal anbietet und empfiehlt, weil diese Geräte technisch aufwendig sind oder schwierig zu bedienen sind, vom Mieter dennoch ohne Fachpersonal von Moonlight angemietet, haftet Moonlight für Funktionsstörungen nur, wenn der Mieter nachweist, dass für die Mängel kein Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich ist.

5. Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere verschuldungsunabhängige Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung (§ 536 a BGB) und Mängel, die im Laufe der Mietzeit unter der Obhut des Mieters entstehen, ausgeschlossen. Unabhängig hiervon hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Mangel entsteht oder Vorkehrungen zum Schutze der Sache gegen nicht vorhergesehene Gefahren erforderlich werden (§ 536 c BGB).

6. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch Moonlight erfolgt, hat der Mieter Moonlight vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit des vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände übernimmt Moonlight keine Gewähr.

## **§9 Schadensersatz**

Sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters (auch für zusätzliche Leistungen, insbesondere auch Transport und Montage) sind ausgeschlossen, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung; der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Ausgenommen vom vorstehenden Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von Moonlight beruht und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlichen zugesicherten Eigenschaft.

Soweit die Haftung von Moonlight ausgeschlossen ist, gilt diese auch für die persönliche Haftung der Angestellten von Moonlight.

## **§10 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von Moonlight.**

Der Mieter verpflichtet sich, die vorstehenden Bestimmungen seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Sportlern oder Zuschauern, etc. zugunsten von Moonlight ohne

unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren könnte. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er Moonlight von vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit Moonlight Dritten nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.

### **§11 Pflichten des Mieters während der Mietzeit:**

1. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet. Moonlight ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Mieter für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.
3. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlage Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder – Schwankungen hat der Mieter einzustehen; dies gilt unabhängig von seinem Verschulden. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte. Für verbrauchte, defekte oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör hat der Mieter den Neuwert zu erstatten.

### **§12 Versicherung**

Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist Moonlight auf Verlangen nachzuweisen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters übernimmt Moonlight die Versicherung gegen Berechnung der Kosten.

### **§13 Rechte Dritter**

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

### **§14 Kündigung des Vertrages**

1. Unbeschadet der in §6 getroffenen Bestimmungen kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn von Moonlight zusätzliche Leistungen zu erbringen sind.
2. Moonlight ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige

Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist.

3. Der Verstoß gegen die Bestimmungen in § 11 Abs. 2 gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt Moonlight zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertrages, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.

4. Sofern die Parteien Ratenzahlung des Mieters vereinbart haben, kann Moonlight den gesamten Vertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Zahlungstermine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teiles der Vergütung im Verzug ist, oder wenn der Mieter bei Vereinbarung regelmäßiger Ratenzahlung in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Höhe von zwei Zahlungsraten erreicht.

### **§15 Rückgabe der Mietgegenstände**

Die Rückgabe findet im Lager von Moonlight in Bobingen statt und kann nur während der Lageröffnungszeiten erfolgen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte in sauberem einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Moonlight behält sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietgegenstände nach der Entgegennahme vor. Die Rüge lose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

3. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so hat der Mieter Moonlight hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, welchen den Rückgabetermin überschreitet, hat der Mieter die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. Moonlight bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten. Die Vergütung pro Tag ist ggf. zu ermitteln, in dem der ursprünglich vereinbarte Gesamtmietpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird.

### **§16 Langfristig vermietete Gegenstände**

1. Sofern für Mietgegenstände die ursprünglich vereinbarte Mietzeit mehr als 1 Monat beträgt oder ein Mietkontingent von mindestens 36 Einsatztage pro Jahr vereinbart ist (langfristig vermietete Gegenstände), gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Der Mieter ist zur Instandhaltung und Instandsetzung der Mietgegenstände verpflichtet.

3. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Moonlight erteilt auf Anfrage des Mieters Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.

4. Gibt der Mieter die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 1 und Absatz 2 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist Moonlight ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

5. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch ab dem Zeitpunkt, im welchem durch nachträglich vereinbarte Verlängerung die gesamte (vom ursprünglichen Mietbeginn angerechnet) Mietzeit mehr

als 1 Monat beträgt oder in welchem der Mieter die Mietsache aus sonstigen Gründen länger als 1 Monat in Besitz hat.

### **§17 Verbrauchsmaterial, Handelsware**

1. Verbrauchsmaterial und Handelsware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentum von Moonlight. Im Übrigen gelten diese AVGB entsprechend.
2. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

### **§18 Schriftform**

Sofern nach diesen Bedingungen Schriftform vereinbart worden ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) gewährt.

### **§19 Schlussbestimmungen**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Moonlight und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt oder nicht in den Vertrag einbezogen werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit mit Zulieferern und Subunternehmern (im Weiteren auch AN genannt) mit der Firma Moonlight GmbH & Co. Kg.**

## **§1 Geltungsbereich**

1. Nachfolgenden Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit mit Zulieferern und Subunternehmern (nachfolgend auch AN genannt) finden ausschließlich auf sämtliche von Moonlight GmbH & Co. Kg beauftragten Leistungen Anwendung. Dies umfasst insbesondere die Beauftragung von Leistungen wie das Anmieten oder Zubuchen von Mietmaterial und/ oder Subunternehmer, wenn Moonlight GmbH & Co. Kg diese, zur Erfüllung Ihrer Verpflichtung, zum Beispiel der Ausstattung einer Veranstaltung mit Technik, sowie der damit verbundenen Dienstleistungen, beauftragt.
2. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, denen Moonlight GmbH & Co. Kg nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt.

## **§2 Vertragsabschluss**

1. Moonlight GmbH & Co. Kg beauftragt in der Regel auf Basis von Leistungsangeboten, welche von den Zulieferern/ Subunternehmern erstellt wurden. Moonlight ist berechtigt, im Rahmen der Bestellung Änderungen an den Leistungsangeboten vorzunehmen, der Zulieferer/ Subunternehmer stimmt diesen Änderungen zu sofern er diesen nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn dieser von Moonlight GmbH & Co. Kg schriftlich bestätigt wurde.
2. Sollte die Auftragsbestätigung von Moonlight GmbH & Co. Kg Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist Moonlight GmbH & Co. Kg zur Anfechtung berechtigt, wobei diese den Irrtum beweisen muss.

## **§3 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist allein die Leistung, die in der Auftragsbestätigung beschrieben ist.

## **§4 Pflichten des Zulieferers/ Subunternehmers**

1. Versicherung. Zulieferer/ Subunternehmer müssen aufgrund ihrer speziellen Haftungssituation separat versichert sein. Der Subunternehmer bestätigt, dass er durch eine spezielle Haftpflichtversicherung / Betriebshaftpflicht versichert ist.
2. Dokumentation. Subunternehmer müssen ihre Leistung von unserem Projektverantwortlichen bestätigen/ Abzeichnen lassen. Sofern Sie als Projektleiter/ Projektverantwortlicher von Moonlight beauftragt wurden, sind sie verpflichtet, die Leistungen/ Stunden, die im Zuge seines Projekts anfallen - sowohl von sich selbst als auch von allen Mitwirkenden Mitarbeitern (Personal von Moonlight,

Lieferanten sowie Subunternehmern) umfangreich und ausführlich zu dokumentieren sowie diese unterschreiben zu lassen.

Die unterschriebenen Leistungsnachweise sind spätestens 2 Tage nach Projektabschluss ans Moonlight Büro zu übergeben. Sofern zum Auftrag abweichende Leistungen (Minder-/Mehrleistungen) erbracht wurden, so ist dies umgehend mit Moonlight abzustimmen. Schäden die Durch nichtmelden oder unzureichender Dokumentation entstehen werden von Moonlight nicht übernommen, bzw. werden von Moonlight dem verantwortlichen in Rechnung gestellt.

### 3. Helfer

a) Bei von Moonlight GmbH & Co. Kg durchgeführten Produktionen stellt der Lieferant/ Subunternehmer je nach Auftrag und Vereinbarung termingerecht eine gewisse Anzahl von Helfern. Soweit der AN die Helfer im Rahme des Gesetzes über die Überlassung von Arbeitnehmern (AÜG) Moonlight GmbH & Co. Kg zur Verfügung stellt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Überlässt der Besteller Arbeitnehmer i.S.d. AÜG ohne die dafür erforderliche Erlaubnis, so stellt er Moonlight GmbH & Co. Kg von allen Ansprüchen frei, die Moonlight GmbH & Co. Kg durch das Fehlen der Erlaubnis entstehen. In jedem Fall muss der AN vor Projektbeginn, spätestens jedoch vor der Rechnungstellung, die Kontaktdaten der am Projekt beteiligten Personen mitteilen. Hierzu zählen Name, Vorname, Wohnsitz, Telefonnummer (Mobil) sowie Email-Adresse. In Ausnahmefällen kann Moonlight auch eine Kopie des Personalausweises (oder ID) fordern.

b) Die Helfer des Bestellers sind durch diesen sorgfältig auszuwählen und vor Ort einzuweisen. Die Helfer sind Erfüllungsgehilfen des AN und unterstehen seinen Weisungen. Stellt der AN mehrere Helfer, so hat er eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen. Die Helfer müssen jederzeit absolut nüchtern, kräftig und ausgeschlafen sein. Der Besteller ist für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich. Falls die Helfer nicht oder nicht termingerecht erscheinen oder falls die Helfer körperlich den Anforderungen nicht entsprechen, ist Moonlight GmbH & Co. Kg berechtigt, fremde oder eigene Hilfskräfte einzusetzen. Die Kosten, die durch die Hinzuziehung von Ersatzpersonal entstehen, trägt der AN. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt Moonlight GmbH & Co. Kg unbenommen.

c) Der AN unterrichtet die Helfer von der Gefahrenlage beim Aufbau von Bühnen und dem Betrieb von elektrischen Anlagen.

d) Die Helfer sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Moonlight GmbH & Co. Kg, sofern sie nicht ausdrücklich auf Wunsch von Moonlight GmbH & Co. Kg dazu bestellt und angefordert werden.

### 4. Sicherung/Beschädigung/Verlust

a) Der AN verpflichtet sich, das Equipment von Moonlight GmbH & Co. Kg jederzeit sorgsam zu behandeln. Der AN haftet für Schäden und Verlust an dem Ihm für die Erfüllung des Auftrags überlassenen Materials.

### **\$5 Datenschutz/ Bildrechte/ Fotos/ Videos:**

1. Bei vielen Projekten unterliegen wir strengen Vorschriften. Es ist strengstens untersagt, Foto- oder Filmaufnahmen ohne vorherige schriftliche Genehmigung zu erstellen, welche in irgendeinem Zusammenhang mit dem Projekt oder der Buchung stehen. Nichtbeachtung wird mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 2000 Euro je Fall geahndet und kann einem Platzverweis zur Folge haben.

2. Sollten Fotos oder Videos in Zusammenhang mit dem Projekt gemacht werden, so stehen sämtliche Rechte ausschließlich der Moonlight GmbH & Co. KG zu. Der Subunternehmer überträgt

Moonlight sämtliche bekannte und unbekannte Nutzungsrechte, insbesondere das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung dieser Aufnahmen in jeglicher Form und in jeglichem

Umfang unwiderruflich und zeitlich unbegrenzt. Moonlight wird es gestattet, Unterlizenzen zu erteilen sowie das ihr ein geräumte Recht auf Dritte zu übertragen. Eine Zustimmung vom Auftragnehmer ist hierfür nicht erforderlich. Die Rechtseinräumung umfasst auch unbekanntete Nutzungsarten.

## **§6 Kundenschutz und Geheimhaltung**

1. Der Auftragnehmer/ Subunternehmer wird es zur Vermeidung einer Vertragsstrafe für die Dauer von zwei Jahren nach Vollendung dieses Auftrags unterlassen, Kunden des Auftraggebers, für die er diesen Auftrag bearbeitet oder für die er vorher anderweitig beauftragt war, in der Absicht eigener Beauftragung zu kontaktieren, in Verhandlungen mit diesen treten oder mittelbare Beauftragung fördern, auch, wenn die Kontaktaufnahme durch den Kunden direkt erfolgen sollte. Die Vertragsstrafe beträgt das Dreifache des aktuellen Auftragswerts oder das Doppelte des beabsichtigten Auftragswerts. Der Fortsetzungszusammenhang wird ausgeschlossen, die tatsächliche Erteilung oder die Durchführung des Auftrags sind unerheblich für den Anfall der Vertragsstrafe.

2. Alle Rechte, die Moonlight GmbH & Co. Kg bei dem Projekt selbst, bei dessen Vorbereitung oder Durchführung erwirbt, verbleiben bei Moonlight GmbH & Co. Kg. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Konzeptes des Projektes oder eines einzelnen oder mehrerer Teile hiervon und gilt auch, wenn die Rechte vor- oder außervertraglich erworben sind, ohne dass es zu einem Vertragsschluss gekommen ist oder wenn von dem Vertrag zurückgetreten oder er auf andere Weise beendet wurde.

3. Der AN versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche von ihm genutzten oder Moonlight GmbH & Co. Kg zur Nutzung überlassenen Rechte frei verfügen darf und dass diese frei von jeglichen Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, Markenrechte, Namensrechte oder sonstige Rechte) sind. Bei Bildnissen versichert der Besteller, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonst Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und dass seiner Kenntnis nach keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.

3. Der AN stellt Moonlight GmbH & Co. Kg von etwaigen Ansprüchen Dritter bei Verletzung von Schutzrechten frei, es sei denn, der Besteller hat Moonlight GmbH & Co. Kg nicht zu deren Nutzung veranlasst.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und Moonlight GmbH & Co. Kg gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Vertragspartner seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.

2. Soweit rechtlich zulässig, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung. Moonlight GmbH & Co. Kg ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Erfüllungsort ist der Sitz von Moonlight GmbH & Co. Kg.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der

übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Werkverträgen der Firma Moonlight GmbH & Co. Kg**

### **§1 Geltungsbereich**

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden ausschließlich auf sämtliche von Moonlight GmbH & Co. Kg erbrachten Leistungen (hier: Werkvertrag) Anwendung. Dies umfasst insbesondere wenn Moonlight GmbH & Co. Kg ausdrücklich die Produktion übernommen hat oder Moonlight GmbH & Co. Kg nur den Aufbau und den Abbau übernommen hat.
2. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, denen Moonlight GmbH & Co. Kg nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt.
3. Diese AGB geltend auch dann, wenn Moonlight GmbH & Co. Kg in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Alle Vereinbarungen zwischen Moonlight GmbH & Co. Kg und dem Vertrags-partner die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit Werkverträge oder Werkvertragsangebote von Moonlight GmbH & Co. Kg schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.

### **§2 Vertragsabschluss**

1. Moonlight GmbH & Co. Kg ist berechtigt, die Bestellung des Vertragspartners durch Versand einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Angebote, auch solche, die im Namen von Moonlight GmbH & Co. Kg abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn dieser von Moonlight GmbH & Co. Kg schriftlich bestätigt wurde.
2. Sollte die Auftragsbestätigung von Moonlight GmbH & Co. Kg Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist Moonlight GmbH & Co. Kg zur Anfechtung berechtigt, wobei diese den Irrtum beweisen muss.
3. Wünscht der Besteller eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Gegenstände im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Moonlight GmbH & Co. Kg benennt in diesem Voranschlag, wie lange sie sich an den Voranschlag nach seiner Abgabe bindet, längstens jedoch vier Wochen.
4. Kostenvoranschläge sind aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung kostenpflichtig.
5. Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Besteller angefordert werden, sind eben-falls aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung vergütungspflichtig.

6. Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auf-trag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kosten-voranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

### **§3 Vertragsgegenstand**

1. Vertragsgegenstand ist allein die Leistung, die in der Auftragsbestätigung beschrieben ist. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Vertragsgegenstandes sowie Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Verwenderin verbindlich.
2. Vertragsleistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, insbesondere die, die zu Webezwecken bekannt gemacht werden, sind nur dann Teil des Vertragsgegenstandes, wenn dies von der Verwenderin schriftlich bestätigt wird. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung behält sich die Verwenderin im Rahmen des Zumutbaren vor.
3. Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gelten grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Merkmale als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von Moonlight GmbH & Co. Kg stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Produkte dar.
4. Beratungsleistungen sowie Auskünfte jeglicher Art sind nur verbindlich, soweit diese von Moonlight GmbH & Co. Kg schriftlich bestätigt wurden.

### **§4 Pflichten des Bestellers**

#### **1. Genehmigungen/Abnahme**

- a) Die Baugenehmigungen und alle sonstigen Genehmigungen sind vom Besteller einzuholen. Der Besteller hat für die Einhaltung sämtlicher baurechtlichen, bausicherheitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ausdrücklicher Vereinbarung von Moonlight GmbH & Co. Kg zu übernehmen ist.
- b) Vor der Benutzung einer Bühne ist diese von der für den Besteller zuständigen Behörde abzunehmen. Die Abnahme ist vom Besteller zu veranlassen.
- c) Die Kosten der Genehmigungen und der Abnahme trägt der Besteller, es sei denn, dass aufgrund eines bei Moonlight GmbH & Co. Kg liegenden Umstandes Abnahmereife nicht vorliegt.
- d) Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder dass der Kunde die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt oder die notwendigen baulichen Maßnahmen oder etwaige vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht erfüllt hat, hat der Kunde gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass Moonlight GmbH & Co. Kg dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind.

#### **2. Bühnen/Aufbauten**

- a) Der Aufstellungsort für Bühnen muss ebenerdig und mit festem Untergrund sein, so dass für die jeweilige Bühne die notwendigen Punkt-belastungen gegeben ist. Der Aufstellungs-ort der Bühne darf nicht auf Dachkonstruktionen oder Dächern von Tiefgaragen vorgegeben werden, es sei denn, dass auf Kosten des Bestellers ein statisches Gutachten eingeholt und Moonlight GmbH & Co. Kg eine Ausfertigung überlassen wurde.

b) Aufbauten in verschmutzter Umgebung haben eine kostenpflichtige Reinigung des Equipments zur Folge, sofern der Besteller nicht selbst das Material reinigt.

### 3. Helfer

a) Bei von Moonlight GmbH & Co. Kg durchgeführten Produktionen stellt der Besteller termingerecht die vereinbarte Anzahl von Helfern. Soweit der Besteller die Helfer im Rahmen des Gesetzes über die Überlassung von Arbeitnehmern (AÜG) Moonlight GmbH & Co. Kg zur Verfügung stellt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Überlässt der Besteller Arbeitnehmer i.S.d. AÜG ohne die dafür erforderliche Erlaubnis, so stellt er Moonlight GmbH & Co. Kg von allen Ansprüchen frei, die Moonlight GmbH & Co. Kg durch das Fehlen der Erlaubnis entstehen.

b) Die Helfer des Bestellers sind durch diesen sorgfältig auszuwählen und vor Ort einzuweisen. Die Helfer sind Erfüllungsgehilfen des Bestellers und unterstehen seinen Weisungen. Stellt der Besteller mehrere Helfer, so hat er eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen. Die Helfer müssen jederzeit absolut nüchtern, kräftig und ausgeschlafen sein. Der Besteller ist für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich. Falls die Helfer nicht oder nicht termingerecht erscheinen oder falls die Helfer körperlich den Anforderungen nicht entsprechen, ist Moonlight GmbH & Co. Kg berechtigt, fremde oder eigene Hilfskräfte einzusetzen. Die Kosten, die durch die Hinzuziehung von Ersatzpersonal entstehen, trägt der Besteller. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt Moonlight GmbH & Co. Kg unbenommen.

c) Der Besteller unterrichtet die Helfer von der Gefahrenlage beim Aufbau von Bühnen und dem Betrieb von elektrischen Anlagen.

d) Die Helfer sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Moonlight GmbH & Co. Kg, sofern sie nicht ausdrücklich auf Wunsch von Moonlight GmbH & Co. Kg dazu bestellt und angefordert werden.

### 4. Sicherung/Beschädigung/Verlust

a) Der Besteller verpflichtet sich, das Equipment von Moonlight GmbH & Co. Kg jederzeit ausreichend zu bewachen. Bei Projekten, die länger als einen Tag andauern, sind die Räumlichkeiten (indoor), in denen Moonlight GmbH & Co. Kg das benötigte Equipment lagert, abzuschließen bzw. bei OpenAir-Projekten jedenfalls eine Nachtwache zu bestellen und einen Sicherheitszaun zu errichten. Sind Umstände bekannt oder ist mit solchen zu rechnen, die eine besondere Gefährdung mit sich bringen (z.B. Kinder; starker Alkoholkonsum; Nachbarschaft; tatsächliche oder mögliche Einstufung des Projekts nach polizeiordnungsrechtlichen Grundsätzen als gefährlich oder gefährdet), so hat der Kunde entsprechende Sicherheitsvorkehrungen auf eigene Kosten und Verantwortung zu treffen, die auch die Gegenstände und das Eigentum von Moonlight GmbH & Co. Kg und dessen Mitarbeiter und Gehilfen umfassen.

b) Der Kunde haftet gegenüber Moonlight GmbH & Co. Kg für Verlust oder Beschädigungen, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Verlust oder die Beschädigungen aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Moonlight GmbH & Co. Kg oder der Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von Moonlight GmbH & Co. Kg entstanden sind. Im Falle des Untergangs der Sache ist der Besteller verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

### 5. Strom/Zu- und Abfahrt

a) Moonlight GmbH & Co. Kg benennt in seinem Angebot den erforderlichen Strombedarf, den der Besteller auf eigene Kosten bei Baubeginn und während der gesamten Vertragszeit zu stellen hat.

Der Besteller ist verantwortlich und stellt Moonlight GmbH & Co. Kg von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern ein Schaden durch mangelhafte oder zu geringe Stromzufuhr entsteht.

b) Für die Vertragszeit (Aufbau, Abbau und Betrieb und Dauer der Veranstaltung) sorgt der Besteller für ausreichende Beleuchtung und stellt mindestens einen 230V/16A-Schuko-Anschluss für die Baubeleuchtung kostenfrei und für jeden Bühnenplatz und/oder räumlich getrennten Ort, an dem Moonlight GmbH & Co. Kg vertragsgemäß tätig ist, zur Verfügung.

c) Der Besteller hat ausreichende Zufahrts- und Abfahrtsmöglichkeiten zu gewährleisten. Er hat außerdem zu gewährleisten, dass durch die Anlieferungen auch durch größere LKW die notwendigen Fluchtwege und Rettungszufahrten nicht beeinträchtigt werden bzw. ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Zeit der Veranstaltung bzw. bei Anwesenheit von Besuchern oder Kunden.

## **§5 Abnahme, Vergütung**

1. Moonlight GmbH & Co. Kg verzichtet auf eine förmliche Abnahme. Der Besteller kann das Werk durch schlüssiges Verhalten abnehmen. Ein solch schlüssiges Verhalten liegt unter anderem in der Ingebrauchnahme des Werkes sowie in der widerspruchslosen Entgegennahme einer Fertigstellungsbescheinigung.

2. Die Vergütung wird mit Übersendung der Rechnung sofort fällig, sofern sich aus der Rechnung nicht andere Zahlungsfristen ergeben.

3. Der Besteller ist verpflichtet eine Vorauszahlung von 50% der vereinbarten Vergütung spätestens 10 Tage vor Vertragsbeginn zu zahlen. Weitere Vorauszahlungen können individualvertraglich vereinbart werden. Bei Teilleistungen steht Moonlight GmbH & Co. Kg auch das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen, selbst wenn diese nicht individualvertraglich vereinbart sind, zu.

4. Moonlight GmbH & Co. Kg kann in der Auftragsbestätigung nicht enthaltene Fremdlohn-, Fracht-, Transport oder Materialkostenerhöhungen, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt waren und nicht von Moonlight GmbH & Co. Kg zu vertreten sind, durch gesonderten Nachweis in Rechnung stellen.

5. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist Moonlight GmbH & Co. Kg berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs-schadens bleibt hiervon unberührt. Daneben steht Moonlight GmbH & Co. Kg das Recht zum Zurückbehalt der Leistung und/oder zum Rücktritt vom Vertrag zu.

6. Die in der Auftragsbestätigung geregelten Konditionen verstehen sich als Endpreis inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

7. Ergeben sich nach Vertragsschluss konkrete Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, wie z.B. Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des Vertragspartners, Überschreiten der Zahlungsfristen o.ä., ist die Verwenderin berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **§6 Gefahrübergang**

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der hergestellten Ware geht mit deren Übergabe an den Vertragspartner über. Die Übergabe erfolgt durch ein-fache Mitteilung oder Über-gabe einer Fertigstellungs-bescheinigung.
2. Soweit der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist, steht dies der Übergabe gleich.

### **§7 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung**

1. Der Vertragspartner kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber der Verwenderin ausgeschlossen.
2. Der Vertragspartner ist nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
3. Die Rechte des Vertrags-partners sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Moonlight GmbH & Co. Kg abtretbar.

### **§8 Gewährleistung**

1. Moonlight GmbH & Co. Kg leistet für die vereinbarte Beschaffenheit gem. § 3 Abs. 3 – ausgenommen sind unerhebliche Abweichungen – dadurch Gewähr, dass diese nach ihrer Wahl und nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Besteller ein mangelfreies Produkt nachliefert oder den mangelhaften Zustand beseitigen kann. Entscheidet sich Moonlight GmbH & Co. Kg für eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, hat der Vertragspartner weitere Gewährleistungsrechte erst, wenn die Beseitigung des Mangels zweimal fehlgeschlagen ist. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als der Mangel und die Vertretungspflicht von Moonlight GmbH & Co. Kg feststehen und nachgewiesen sind.
2. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.
3. Gewährleistungsansprüche bezüglich aller von Moonlight GmbH & Co. Kg her-gestellten Produkte verjähren, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von einem Jahr. Sie erlöschen jedoch vorzeitig, sobald durch den Besteller Reparaturversuche oder Veränderungen vor-genommen werden bzw. Betriebsanweisungen nicht befolgt werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag des Gefahr-übergangs. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvor-schriften dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

### **§9 Haftung**

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Vertrags-partners gleich aus welchem Rechtsgrund gegen Moonlight GmbH & Co. Kg sind ausgeschlossen, es sei denn, Moonlight GmbH & Co. Kg oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach

seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.

2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die Haftung für einen Schaden, der nicht an dem Vertragsgegenstand entsteht, wird außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

4. Die Haftung bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch Moonlight GmbH & Co. Kg übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen Moonlight GmbH & Co. Kg geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes oder bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

6. Moonlight GmbH & Co. Kg haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Auf-ruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

## **§10 Kündigung, Rücktritt**

1. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, ohne dass Moonlight GmbH & Co. Kg ihm einen Grund dazu gegeben hat oder erklärt Moonlight GmbH & Co. Kg den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Kunde, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von max. 15% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Anspruch geringer ist.

2. Moonlight GmbH & Co. Kg kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch und insbesondere, wenn

- der Besteller Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder andere Beteiligter insbesondere nach bau- oder polizeirechtlichen Vorschriften dienen oder dienen würden oder

- Mängel, die der Besteller zu vertreten hat, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten, oder

- der Besteller Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen von Moonlight GmbH & Co. Kg von Bedeutung sind.

## **§11 Urheber-/Schutzrechte**

1. Alle Rechte, die Moonlight GmbH & Co. Kg bei dem Projekt selbst, bei dessen Vorbereitung oder Durchführung erwirbt, verbleiben bei Moonlight GmbH & Co. Kg. Dies gilt insbesondere hinsichtlich

des Konzeptes des Projektes oder eines einzelnen oder mehrerer Teile hiervon und gilt auch, wenn die Rechte vor- oder außervertraglich erworben sind, ohne dass es zu einem Vertragsschluss gekommen ist oder wenn von dem Vertrag zurückgetreten oder er auf andere Weise beendet wurde.

2. Der Besteller versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche von ihm genutzten oder Moonlight GmbH & Co. Kg zur Nutzung überlassenen Rechte frei verfügen darf und dass diese frei von jeglichen Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, Markenrechte, Namensrechte oder sonstige Rechte) sind. Bei Bildnissen versichert der Besteller, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonst Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und dass seiner Kenntnis nach keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.

3. Der Besteller stellt Moonlight GmbH & Co. Kg von etwaigen Ansprüchen Dritter bei Verletzung von Schutzrechten frei, es sei denn, der Besteller hat Moonlight GmbH & Co. Kg nicht zu deren Nutzung veranlasst.

## **§12 Hinweise**

1. Moonlight GmbH & Co. Kg weist darauf hin, dass entsprechende Lärmschutz-vorschriften einzuhalten sind. Übernimmt Moonlight GmbH & Co. Kg die Produktion, bietet Moonlight GmbH & Co. Kg zusätzlich Lärm-schutzvorrichtungen an. Nimmt der Besteller diese nicht an, so stellt er Moonlight GmbH & Co. Kg von allen Ansprüchen Dritter frei, die Moonlight GmbH & Co. Kg aufgrund von Lärmschutzverstößen in An-spruch nehmen, wenn die-se Ansprüche darauf beruhen, dass die Lärmschutz-vorrichtungen nicht in An-spruch genommen wurden.

2. Moonlight GmbH & Co. Kg ist – außer bei Inanspruchnahme der von Moonlight GmbH & Co. Kg angebotenen Lärmschutzvorrichtungen durch den Besteller – nicht verantwortlich, wenn aufgrund polizeilicher oder behördlicher Anordnung die Veranstaltung abgebrochen oder die Vertragsdauer verkürzt werden muss.

3. Wird ein Dritter durch Verstoß gegen die Lärmschutzvorschriften verletzt oder sonst geschädigt, stellt der Besteller Moon-light GmbH & Co. Kg bei einer Inanspruchnahme durch den Dritten frei, so-fern nicht Moonlight GmbH & Co. Kg mit der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften beauftragt war. Dies gilt auch und insbesondere, wenn der Besteller die Vor-gaben der auftretenden Künstler befolgt und diese aber nicht den gängigen Vorschriften entsprechen.

4. Der Besteller stellt Moon-light GmbH & Co. Kg von den Ersatzansprüchen frei, die ein oder mehrere Helfer gegen Moonlight GmbH & Co. Kg geltend machen, so-fern nicht Moonlight GmbH & Co. Kg im Verhältnis zu dem oder den Helfern unmittelbar schadenersatz-pflichtig ist. Sofern ein Helfer auch ein Erfüllungsgehilfe ist, wird eine Haftung für vorsätzliches Verhalten des Erfüllungsgehilfen aus-geschlossen.

5. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass ein Ra-sen oder ähnlicher weicher Untergrund durch Arbeiten mit schweren Gerät (z.B. LKW, Radlader) im Rahmen der Produktion Schaden nehmen kann und stellt Moonlight GmbH & Co. Kg von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, Moonlight GmbH & Co. Kg hätte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

### **§13 Schlussbestimmungen**

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertrags-partner und Moonlight GmbH & Co. Kg gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Vertragspartner seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.
2. Soweit rechtlich zulässig, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung. Moonlight GmbH & Co. Kg ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Erfüllungsort ist der Sitz von Moonlight GmbH & Co. Kg.

### **§14 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.